

Strafrechtliche Verfolgung Homosexueller: Forschungsergebnisse werden nun geprüft

112 Personen wurden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt – gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nun geprüft.

Desirée Vogt

Das Forschungsprojekt des Liechtenstein-Instituts hat es gezeigt: Auch in Liechtenstein wurden homosexuelle Personen bis zum Jahr 2001 strafrechtlich verfolgt. Zwischen 1860 und 2001 wurden 112 Personen als Verdächtige, Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte wegen gleichgeschlechtlicher Betätigung strafrechtlich verfolgt. Diese Zahlen lieferte am Montagabend Lukas Ospelt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut. Ospelt war es auch, der bereits im Jahr 2024 der Frage nachging, ob beziehungsweise inwieweit das in Österreich in Kraft getretene Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen von Liechtenstein rezipiert werden sollte. Nachdem nun also auch in Liechtenstein Zahlen vorliegen, will die Regierung die Ergebnisse des Forschungsprojekts sorgfältig prüfen und in einem nächsten Schritt beurteilen, ob und in welcher Form gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

«Auswertungen noch nicht abgeschlossen»

«Wir sind über das Forschungsprojekt zur strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Personen informiert. Die entsprechenden Ergebnisse liegen uns aktuell allerdings noch nicht

vor», teilt das Ministerium für Gesellschaft und Justiz auf Anfrage mit. Da diese Auswertungen derzeit noch nicht abgeschlossen seien, könne zum jetzigen Zeitpunkt aber weder einem allfälligen Entscheid noch einer allfälligen konkreten gesetzlichen Ausgestaltung vorgegriffen werden. «Sobald die Prüfung der Studie und der damit zusammenhängenden rechtlichen und praktischen Fragen abgeschlossen ist, werden wir über das weitere Vorgehen entscheiden.» Dazu gehöre auch die Frage, ob allenfalls ein spezielles Rehabilitierungsgesetz in Anlehnung an Regelungen anderer Staaten in Betracht komme.

Österreich übernimmt 2024 die Verantwortung

Lukas Ospelt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut, widmete sich bereits in der «Liechtensteinischen Juristen-Zeitung» im Jahr 2024 dieser Frage. Ospelt zeigte auf, dass in Österreich mehrere parlamentarische Vorstösse zur Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen unternommen wurden – zunächst ohne Erfolg. Der Durchbruch gelang schliesslich Justizministerin Zadić, die am 13. November 2023 Details zu den von ihr politisch durchgesetzten Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen präsentierte. Dabei habe die Minis-



Das alte Strafgesetz aus dem Jahr 1859 sah eine Strafbarkeit der «widernatürlichen Unzucht mit einer Person desselben Geschlechts» vor. Bild: iStock

terin ausgeführt, dass Massnahmen das den Homosexuellen zugefügte Leid zwar nicht wieder gutmachen könnten, dass der Staat aber damit die Verantwortung für seine Geschichte übernehme. Und weiter: «Es ist beschämend, dass queere Menschen in Österreich bis ins 21. Jahrhundert strafrechtlich verfolgt wurden.» Auch die österreichische Bundesregierung sowie die zuständigen Ausschüsse des österreichischen Nationalrates und des österreichischen Bundes-

rates hatten anlässlich der Verabschiedung eines Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes den Standpunkt eingenommen, dass die Sonderstrafgesetze homo- und bisexuelle Bürgerinnen und Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt hätten.

Argumente für und gegen eine Übernahme

Die Übernahme einer adaptierten Fassung des österreichischen Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes von

2024 durch Liechtenstein erscheint Lukas Ospelt besonders im Lichte des Gleichheitssatzes der Landesverfassung sowie aus Fairnesserwägungen gegenüber den bis 2001 von strafrechtlicher Verfolgung betroffenen Homosexuellen angezeigt. «Die Rezeption dieser Rechtsvorschrift würde zudem einem der traditionellen Grundsätze der liechtensteinischen Rechtspolitik entsprechen und den menschenrechtlichen Standards Genüge tun, deren Schutz und Förderung sich der liech-

tensteinische Staat seit einigen Jahren national wie international verschrieben hat», schrieb Ospelt damals. Klärungsbedarf besteht gemäss Ospelt allerdings hinsichtlich der Höhe der allenfalls vom Staat zu leistenden Entschädigungszahlungen. Die Entschädigung in Höhe von lediglich 1500 Euro für eine erlittene einjährige Freiheitsstrafe scheine nicht angemessen zu sein. Käme das österreichische Gesetz zur Anwendung, würde allein das Schmerzgeld für das erlittene Haftübel zwischen 20 und 50 Euro pro Tag des Freiheitsentzuges, also zwischen 7300 und 18 250 Euro für ein Jahr der Freiheitsentziehung betragen. Dabei würden selbst diese Beträge in der österreichischen Lehre als zu niedrig taxiert.

Lukas Ospelt bringt aber auch Argumente vor, die gegen eine Rezeption des österreichischen Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes sprechen. So wäre die Vorbereitung, Verabschiedung und der Vollzug eines entsprechenden Gesetzes «mit einem nicht unerheblichen administrativen, legislativen und judikativen Aufwand verbunden». Hinzu komme die Belastung der Staatskasse für die Entschädigungszahlungen. Es liege aber am liechtensteinischen Gesetzgeber, das Für und Wider eines Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes abzuwägen.